

4. § 11 Absatz 1 wird Nummer 1 gestrichen; Nummer 2 wird Nummer 1, Nummer 3 wird Nummer 2.

5. § 11 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Der Faktor „Auswahlgespräch“ geht mit 75 Prozent (maximal 300 Punkten) und der Faktor „Berufsausbildung oder Berufstätigkeit“ mit 25 Prozent (maximal 100 Punkten) in die Bewertung ein. Der Vorschlag für die endgültige Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber ergibt sich aus der Summe der für die einzelnen Faktoren erzielten Punktzahlen.“

6. § 11 Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 16 erhält die folgende Fassung:
„§ 16 In-Kraft-Treten
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
(2) Die Neufassung der Satzung vom 3. April 2001 findet erstmals auf die Auswahlverfahren für das Wintersemester 2001/2002 Anwendung.“

8. Anlage 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Anlage 1
Auswahlverfahren durch die Universität
Für die folgenden Studiengänge an der Universität wird eine Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs und der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vorgenommen:
1. Medizin,
2. Tiermedizin,
3. Zahnmedizin.

Anlage 2
Auswahlverfahren durch die Zentralstelle im Auftrag der Universität
Für die folgenden Studiengänge an der Universität wird eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation durch die Zentralstelle im Auftrag der Universität vorgenommen:
1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Biologie,
3. Haushalts- und Ernährungswissenschaften,
4. Psychologie,
5. Rechtswissenschaft.“

9. Anlage 3 wird gestrichen.

Gießen, 8. Mai 2001

§ 2

Aufgaben der Bibliothek

- (1) Die Bibliothek dient der Forschung, der Lehre und dem Studium, der beruflichen und der allgemeinen Bildung.
(2) Die Bibliothek bietet in der Regel folgende Dienstleistungen:
a) Benützung ihrer Bestände und ihrer Einrichtungen in den Räumen der Bibliothek,
b) Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien zur Benützung außerhalb der Bibliothek,
c) Beschaffung von Materialien, die nicht am Ort vorhanden sind, durch den Deutschen oder den internationalen Leihverkehr, sowie durch Dokumentlieferdienste außerhalb des Leihverkehrs,
d) Erteilung mündlicher und schriftlicher Auskünfte, Vermittlung von Informationen durch Kataloge, Bibliographien, Dokumentationsdienste, elektronische Dienste, Volltexte und Datenbanken,
e) Anfertigungen von Reproduktionen, Fotokopien und Mikroformen nach Vorlage aus ihren und von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen im Rahmen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten,
f) Ausstellungen.

§ 3

Zulassung zur Benützung

- (1) Lesesäle und Katalogräume sind ohne förmliche Zulassung zugänglich.
(2) Zur Ausleihe von Büchern und sonstigen Materialien wird jede Person ab 16 Jahren zugelassen, die im Bundesland Hessen bzw. im Einzugsbereich der Leihverkehrsregion Hessen/Rheinland-Pfalz für die Dauer von mindestens drei Monaten wohnt, arbeitet oder studiert, wenn sie sich nach Person und Wohnsitz ausweist und die Benützungserklärung durch Unterschrift anerkennt.
(3) Darüber hinaus können weitere Personen zur Benützung zugelassen werden, wenn dadurch die primären Aufgaben der Bibliothek nicht beeinträchtigt werden.
(4) Die Zulassung zur Benützung kann zeitlich befristet werden.
(5) Minderjährige legen bei der Anmeldung eine schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vor. Dieser verpflichtet sich darin, ggf. für Schäden Ersatz zu leisten und Gebühren und Auslagen zu begleichen.
(6) Zur Ausleihe meldet sich die Benutzerin oder der Benutzer persönlich an. Eine schriftliche Anmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
(7) Bei der Anmeldung werden die Benutzerinnen und Benutzer über die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten informiert.
(8) Die Benutzerin oder der Benutzer erhält einen Benutzerausweis.

572

Benützungserklärung für die Universitätsbibliothek Marburg

Nach § 42 Absatz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes, das in der Fassung vom 26. März 2001 gemäß § 42 Absatz 1 HHO folgende Fassung hat:
Wiesbaden, 17. Juni 2001

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst,
M. A. 11 11 2001, 11 11 2001,
S. 2344

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat am 26. März 2001 gemäß § 42 Absatz 1 HHO folgende

(9) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und wird bei der Abmeldung zurückgegeben.
(10) Der Ausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek und wird bei der Abmeldung zurückgegeben.
(11) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(12) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(13) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(14) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(15) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(16) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(17) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(18) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(19) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.
(20) Die Benutzerin oder der Benutzer ist verpflichtet, den Ausweis bei der Benützung der Bibliothek mitzuführen.

(2) Bei Verlust oder Beschädigung von Büchern und sonstigem Bibliotheksgut ist Schadensersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Beschreiben, das An- und Unterstreichen. Die Bibliothek bestimmt Art und Höhe des Ersatzes.

(3) Wer gegen die Benutzungsordnung oder die allgemeinen Ordnungsgrundsätze verstößt, insbesondere wer ständig die Leihfristen überschreitet, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek oder einzelner Einrichtungen ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 6

Verhalten in den Bibliotheksräumen

(1) Die Lesesäle und sonstigen Freihandbereiche dürfen nicht mit Überkleidung, Hüten, Schirmen, Taschen und dergleichen betreten werden. Soweit die Bibliothek Aufbewahrungsmöglichkeiten (Garderobe, Garderobenschränke, Schließfächer) anbietet, übernimmt sie keine Haftung. Beim Verlassen der Lesesäle und der sonstigen Freihandbereiche räumen die Benutzerinnen und Benutzer ihre Arbeitsplätze. Sie zeigen alle mitgeführten Bücher und sonstigen Materialien unaufgefordert der Ausgangskontrolle vor.

(2) In allen der Benutzung dienenden Räumen der Bibliothek, insbesondere in den Lesesälen und Katalogräumen, ist ruhestörendes Verhalten zu vermeiden. Das Essen, Trinken und Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Räumen gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

(3) Die Bibliothek kann die Benutzung von Datenverarbeitungsgeräten, u. a. auf besondere Arbeitsplätze beschränken. Die Nutzung von drahtlosen Telefonen und Geräten der Unterhaltungsindustrie ist untersagt.

(4) Fotografien, Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Bibliotheksräumen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung angefertigt werden.

(5) Die Bibliotheksleitung oder von ihr beauftragte Personen üben das Hausrecht aus.

§ 7

Kosten (Gebühren und Auslagen)

(1) Die Benutzung der Bibliothek, insbesondere die Ausleihe von Büchern und anderen Medien ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Im Übrigen werden Gebühren und Auslagen aufgrund des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) vom 11. Juli 1972 in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2 ff.) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 1. Februar 1995 (GVBl. I S. 67) und nach der Verwaltungskos-

- a) die einschlägigen urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - b) für Reproduktionen eine Genehmigung der Bibliothek zu beantragen,
 - c) von Reproduktionen und Veröffentlichungen ein kostenloses Exemplar der Bibliothek zu überlassen.
- (4) Die Benutzung von Handschriften, Nachlässen und Autographen kann aus konservatorischen, urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen oder anderen Gründen von besonderen Bedingungen abhängig gemacht, teilweise oder ganz verweigert werden.
- (5) Die Benutzung von Handschriften auswärtiger Bibliotheken und die dabei entstehenden Kosten regeln sich nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung.

III. BENUTZUNG DURCH AUSLEIHEN

§ 11

Allgemeine Ausleihbestimmungen

(1) Die in der Bibliothek vorhandenen Werke können zur Benutzung außerhalb der Bibliothek ausgeliehen werden. Ausgenommen aus Gründen des Bestandsschutzes sind in der Regel (vgl. § 9):

- a) der Präsenzbestand der Lesesäle, des Katalograums und der übrigen Diensträume,
- b) Handschriften, Archivalien und Autographen,
- c) Werke, die vor 1900 erschienen sind,
- d) Werke von besonderem Wert, insbesondere Inkunabeln, Frühdrucke, Unica, seltene Erstaufgaben, typographisch bedeutsame Drucke, Editionen mit Originalgraphik, Pressendrucke, Graphikmappen, Werke mit künstlerisch oder historisch bedeutsamen Einbänden,
- e) Tafelwerke, Karten, Atlanten,
- f) ungebundene Werke, Loseblattausgaben, einzelne Hefte ungebundener Zeitschriften, Zeitungen,
- g) maschinenschriftliche Dissertationen,
- h) Mikrofilme, Mikrofiches,
- i) großformatige Werke.

(2) Bei Werken, deren uneingeschränkte Benutzung nicht möglich ist, kann die Ausleihe vom Nachweis eines wissenschaftlichen oder beruflichen Zweckes bzw. von einer Berechtigung abhängig gemacht werden.

§ 12

Ausleihe vor Ort

(1) Ausleihe vor Ort

(2) Literatur, die in deutschen Bibliotheken nicht vorhanden, aber für die wissenschaftliche Arbeit unentbehrlich ist, kann im internationalen Leihverkehr bestellt werden.

(3) Benötigte Literatur kann auch außerhalb der Leihverkehrsordnung im Wege der Direktlieferung bei einer anderen Bibliothek bestellt werden. Die Ausleihkonditionen richten sich nach den Vorgaben der gebenden Bibliothek.

(4) Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, sind von der Bestellerin oder vom Besteller zu tragen.

§ 15

Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt in der Regel vier Wochen. Für Teilbestände (z. B. Zeitschriften, sehgeschädigtengerechtes Material) kann die Bibliothek veränderte Leihfristen festlegen. Für dienstli-

ner Datenträger auf Geräten der Bibliothek geschieht auf eigene Gefahr. Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die hierbei an bibliothekseigenen Geräten und Dateien entstehen.

§ 19

Vervielfältigungen

(1) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien in Selbstbedienung im Hause hergestellt werden. An den PC-Arbeitsplätzen besteht die Möglichkeit zum Ausdruck und zur Datenspeicherung.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fertigt die Bibliothek Vervielfältigungen (Fotokopien, Reproduktionen, Mikrofilme u. Ä.) nach Vorlagen aus ihren und den von anderen Bibliotheken vermittelten Beständen an.

(3) Wenn die Bibliothek Fotokopien und Mikroformen nicht selbst herstellen kann, gibt sie im Einvernehmen mit der Benutzerin oder